

Ökodesign in 10 Minuten

Worum geht es bei Ökodesign?

Mit der sogenannten **Ökodesign-Richtlinie** wurde in der EU das Konzept der **umweltgerechten Gestaltung** (Eco-Design oder Ökodesign) von Produkten eingeführt. Ziel ist es, die Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz von bestimmten Produkten über deren gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern. Dafür werden **verbindliche Mindestanforderungen** an die Produktgestaltung festgelegt, deren Einhaltung mit der CE-Kennzeichnung nachgewiesen werden muss.

Die Ökodesign-Richtlinie¹ wurde 2005 erlassen und im März 2008 durch das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz² in deutsches Recht überführt. Konkrete Vorschriften für einzelne Produkte ergeben sich jedoch nicht unmittelbar aus der Richtlinie oder dem Gesetz. Vielmehr werden produktspezifische **Ökodesign-Anforderungen** erst nach und nach in sogenannten **Durchführungsmaßnahmen** festgelegt. Diese werden in Form einer Verordnung erlassen und sind damit in allen EU-Mitgliedstaaten **unmittelbar gültig und verbindlich für Hersteller und Importeure**: Nur wenn das betroffene Produkt die Ökodesign-Anforderungen erfüllt, darf es die **CE-Kennzeichnung** tragen und in der EU in **Verkehr** gebracht werden.

Welche Produkte sind betroffen?

Die Ökodesign-Richtlinie galt zunächst nur für **energiebetriebene Produkte** (außer Verkehrsmittel). Dies sind Produkte, denen Energie (Elektrizität, fossiler Treibstoff oder erneuerbare Energiequellen) zugeführt werden muss, damit sie bestimmungsgemäß funktionieren können – wie z.B. Haushalts- und Bürogeräte oder Heizung und Beleuchtung. Auch Produkte zur Erzeugung, Übertragung und Messung von Energie zählen dazu.

Seit einer Neufassung der Ökodesign-Richtlinie³ in 2009 gilt sie auch für andere sogenannte **energieverbrauchsrelevante Produkte**. Neben den energiebetriebenen Produkten sind damit auch Produkte gemeint, die zwar selbst keine Energie benötigen, aber den Verbrauch von Energie beeinflussen – wie z.B. Fenster und Isoliermaterialien oder Duschköpfe.

Es dürfen jedoch nur dann Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, wenn ein energiebetriebenes oder energieverbrauchsrelevantes Produkt folgende grundlegende **Kriterien** der Richtlinie erfüllt:

- erhebliches Verkaufs- und Handelsvolumen innerhalb der EU (Richtwert: mehr als 200.000 Stück pro Jahr – bezogen auf das gesamte Marktvolumen, nicht auf das einzelne Unternehmen!)

¹ [Richtlinie 2005/32/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte [aufgrund des englischen Begriffs *energy using products* auch EuP-Richtlinie genannt]

² Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte ([Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPG](#))

³ [Richtlinie 2009/125/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) [ersetzt die ursprüngliche Richtlinie 2005/32/EG]

- erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt
- erhebliches Potenzial für eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit ohne übermäßig hohe Kosten.

Was sind Ökodesign-Anforderungen?

Bei Ökodesign wird prinzipiell der gesamte **Produktlebenszyklus** betrachtet: von der Auswahl des Rohmaterials über die Nutzungsphase bis hin zur Entsorgung des Produkts. Auch die **Umweltauswirkungen** werden umfassend gesehen und beziehen Ressourcen- und Energieverbrauch, aber auch Emissionen, Abfälle und anderes ein. Diese Aspekte beeinflussen die Produktgestaltung ebenso wie z.B. sicherheitstechnische Erfordernisse.

Die Richtlinie unterscheidet zwischen allgemeinen und spezifischen Ökodesign-Anforderungen: **Allgemeine Ökodesign-Anforderungen** betreffen dabei das gesamte ökologische Profil eines Produkts – ohne Grenzwerte für einen bestimmten Umweltaspekt. **Spezifische Ökodesign-Anforderungen** hingegen beinhalten eine messbare Größe für einen bestimmten Umweltaspekt – z.B. den Energieverbrauch im Betrieb bei einer bestimmten Ausgangsleistung.

Was sind Durchführungsmaßnahmen?

Durchführungsmaßnahmen sind auf Grundlage der Ökodesign-Richtlinie erlassene Maßnahmen, die Ökodesign-Anforderungen **für eine bestimmte Produktgruppe** von energiebetriebenen Produkten festlegen. Sie werden in Form einer **Verordnung** erlassen und sind damit in allen EU-Mitgliedstaaten **unmittelbar gültig und verbindlich**, müssen also nicht mehr gesondert in deutsches Recht umgesetzt werden.

Typischerweise sind in einer solchen Verordnung folgende **Elemente** enthalten:

- Grenzwerte für Energieverbrauch, Effizienz, Schadstoffgehalt usw. des Produkts sowie Vorgaben für die Messung
- Informationspflichten des Herstellers / Importeurs gegenüber Verbrauchern und Behörden
- Durchführung und Dokumentation einer Konformitätsbewertung für das Produkt.

Welche Produktgruppen werden erfasst?

Seit mehreren Jahren läuft auf EU-Ebene der Prozess zur Entwicklung von Durchführungsmaßnahmen (Verordnungen) für einzelne Produktgruppen. Dieser Prozess ist bereits weit fortgeschritten, aber noch nicht beendet.

Für eine erste Phase von 2005 bis 2008 war eine **Liste mit rund 20 Produktgruppen** erstellt worden, die in der Ökodesign-Richtlinie vordefiniert waren. Dabei handelt es sich um energiebetriebene Produkte, denen das Europäische Programm zur Klimaänderung (ECCP) aufgrund eines hohen Potenzials für eine kostengünstige Senkung von Treibhausgasemissionen Vorrang einräumte.

Für folgende dieser Produktgruppen **existieren bereits Durchführungsmaßnahmen**:

Produktgruppe	Verordnung (EG) der Kommission	Verbindlich seit / ab
Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby) von Haushalts- und Bürogeräten	Nr. 1275/2008 vom 17. Dezember 2008	7. Januar 2010
Einfache Set-Top-Boxen	Nr. 107/2009 vom 4. Februar 2009	25. Februar 2010
Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (Glühlampen, Halogenlampen)	Nr. 244/2009 vom 18. März 2009	1. September 2009
Büro- und Straßenbeleuchtung (Leuchtstofflampen, Hochdruckentladungs-	Nr. 245/2009 vom 18. März 2009	13. April 2010

lampen)		
Externe Netzteile	Nr. 278/2009 vom 6. April 2009	27. April 2010
Elektromotoren	Nr. 640/2009 vom 22. Juli 2009	16. Juni 2011
Umwälzpumpen	Nr. 641/2009 vom 22. Juli 2009	1. Januar 2013
Fernsehgeräte	Nr. 642/2009 vom 22. Juli 2009	7. Januar 2010
Haushaltskühlgeräte	Nr. 643/2009 vom 22. Juli 2009	1. Juli 2010

Für 2010 bzw. 2011 sind weitere Durchführungsmaßnahmen **in Vorbereitung** für:

Geschirrspüler im Haushalt
Waschmaschinen im Haushalt
Haushaltslampen mit gebündeltem Licht
Wasserpumpen, gewerbliche Lüftungsanlagen (Ventilatoren)
Heizkessel und Kombiboiler
Warmwasserbereiter
PCs und Computermonitore
Bildgebende Geräte (Drucker, Scanner, Kopierer)
Klima- und Lüftungstechnik im Haushalt
Gewerbliche Kühl- und Tiefkühlgeräte
Kleine Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe
Wäschetrockner
Staubsauger

Auch für eine zweite Phase wurde bereits ein **Arbeitsprogramm** aufgestellt, in dem die folgenden **Produktgruppen** bearbeitet werden sollen:

Einzelraumheizgeräte
Warmluftzentralheizung (ohne KWK)
Haushalts- und Gewerbeöfen für Speisen, inkl. Mikrowellengeräte
Haushalts- und Gewerbeherde und -grills
Gewerbliche Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner
Nicht-gewerbliche Kaffeemaschinen
Verbrauch im vernetzten Bereitschaftsbetrieb (networked stand-by)
Haushalts-Notstromversorgung (domestic UPS)
Kühlgeräte
Transformatoren
Geräte zur Bild- und Tonverarbeitung
Industrie- und Laboröfen
Werkzeugmaschinen
Klimatechnik

Diese Liste ist nicht erschöpfend und die Reihenfolge der Abarbeitung nicht festgelegt. Es wurden bereits vorbereitende Studien zu den einzelnen Produktgruppen in Auftrag gegeben.

Ein Arbeitsprogramm für die Entwicklung von Durchführungsmaßnahmen für **energieverbrauchsrelevante Produktgruppen** liegt noch nicht vor; es soll voraussichtlich bis Oktober 2011 für die darauffolgenden drei Jahre aufgestellt werden.⁴

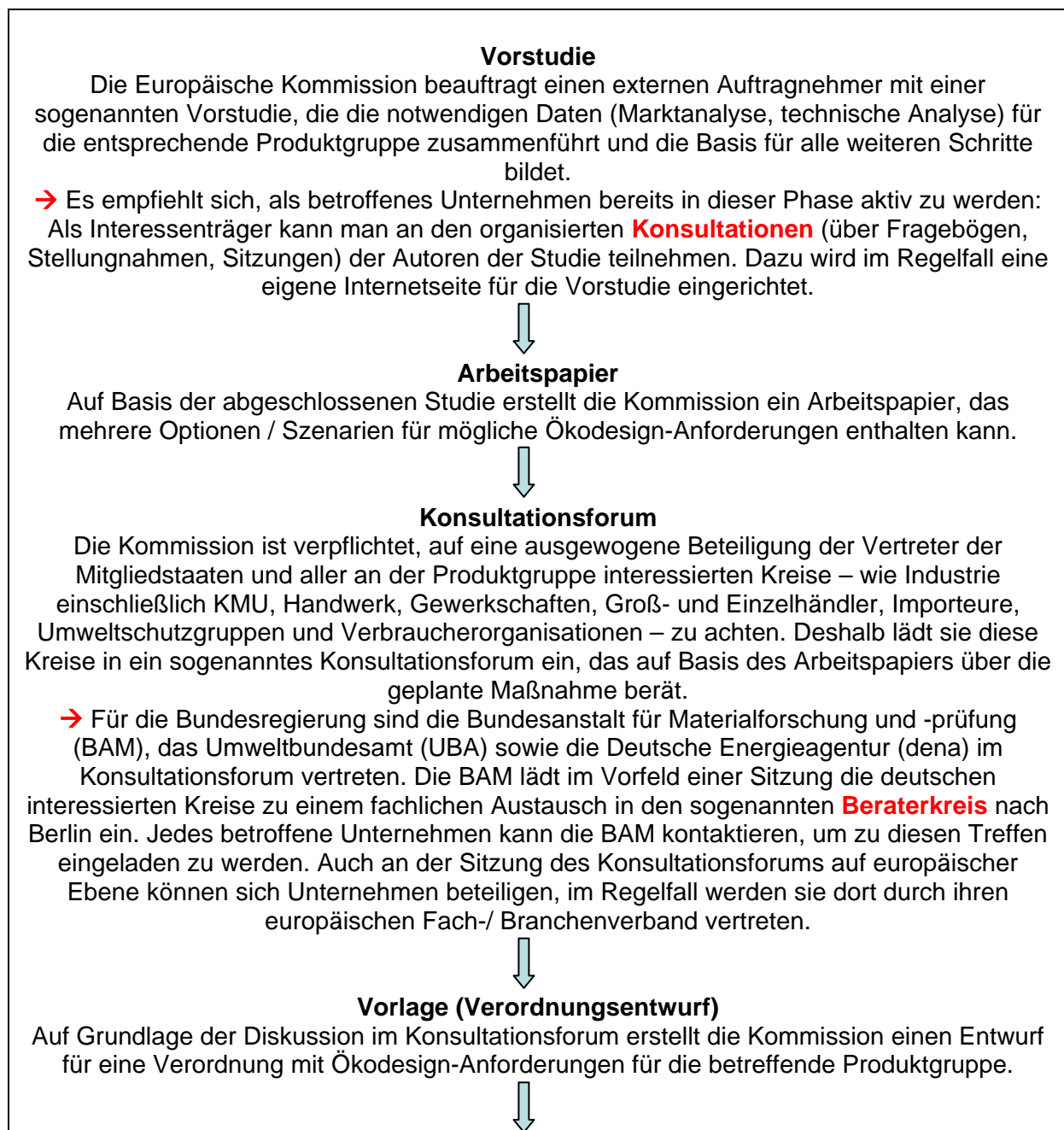
⁴ Aktuelle Hinweise zum Bearbeitungsstand der Produktgruppen finden sich auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ([BAM](#)), dem Umweltbundesamt ([UBA](#)) und dem Institut für Ökologie und Politik GmbH ([Ökopol](#)) (s. auch Seite 8).

Wer entscheidet wie über die Durchführungsmaßnahmen?

Die Ökodesign-Richtlinie wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen, ihre Durchführung obliegt aber der **Europäischen Kommission**. Sie ist es also, die die Durchführungsmaßnahmen vorbereitet und letztendlich in Form einer Verordnung der Kommission erlässt. Allerdings ist dem ein **umfangreiches Konsultationsverfahren** vorgeschaltet, an dem die Mitgliedstaaten sowie Vertreter von Industrie, Handel und Umwelt- und Verbraucherverbänden beteiligt sind.

Für betroffene Unternehmen besteht also die **Möglichkeit**, sich in die Entwicklung von Ökodesign-Anforderungen **einzubringen** und damit die **Ausgestaltung** zu beeinflussen bzw. sich sehr frühzeitig auf neue Vorgaben **einzustellen**!

Die Kommission erarbeitet prinzipiell nur dann Durchführungsmaßnahmen, wenn nicht **freiwillige Vereinbarungen** oder andere **Selbstregulierungsmaßnahmen der Industrie** vorliegen, die die Erreichung der politischen Ziele schneller oder kostengünstiger als zwingende Vorschriften ermöglichen. Wenn hingegen verbindliche Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, läuft der **Entscheidungsprozess** folgendermaßen ab:



Regelungsausschuss

Die Kommission legt diesen Verordnungsentwurf dann einem sogenannten Regelungsausschuss vor, in dem die Mitgliedstaaten auf Ebene der Fachministerien vertreten sind. Dieser Ausschuss muss dem Entwurf mehrheitlich zustimmen, sonst kann die Verordnung nicht erlassen werden.



Parlament und Rat

Als letzte Etappe des Entscheidungsverfahrens muss der vom Regelungsausschuss beschlossene Verordnungsentwurf noch vom Europäischen Parlament und vom Rat (auf Ebene der Minister der Mitgliedstaaten) überprüft werden. Dabei geht es aber nicht mehr um den eigentlichen Inhalt der Verordnung, sondern darum, ob die Kommission das Verfahren korrekt durchgeführt und die Ökodesign-Richtlinie richtig angewandt hat.



Erlass der Verordnung

Legen die beiden EU-Institutionen kein Veto ein, erlässt die Kommission die Verordnung formell. Sie wird dann im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist mit Inkrafttreten unmittelbar gültig in allen Mitgliedstaaten und damit direkt verbindlich für alle betroffenen Unternehmen.

Wenn auf diese Weise eine Durchführungsmaßnahme erarbeitet wurde und dann in Form einer Verordnung der Kommission vorliegt, ergeben sich also **konkrete gesetzliche Verpflichtungen** aus der Ökodesign-Richtlinie.

Welche gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sich?

Die in einer Durchführungsmaßnahme per Verordnung festgelegten Ökodesign-Anforderungen an eine bestimmte Produktgruppe müssen zwingend erfüllt werden: Das ist die **Voraussetzung für das Inverkehrbringen** des Produkts in der EU!

Als **Nachweis** für die Einhaltung der Vorschriften wird die **CE-Kennzeichnung** verwendet. Die Ökodesign-Richtlinie zählt also zu jenen sogenannten Herstellerrichtlinien, die die CE-Kennzeichnung als Bestätigung der Übereinstimmung (Konformität) mit den gesetzlichen Vorgaben nutzen. Das auf dem Produkt angebrachte Zeichen wie auch die Struktur und die prinzipiellen Abläufe orientieren sich an diesen Rechtsvorschriften.

Wer ist verantwortlich für die Erfüllung?

Die Verantwortung für die Erfüllung der Ökodesign-Anforderungen und damit die CE-Kennzeichnung hat derjenige, der in der EU – genauer: im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – das betroffene Produkt **in Verkehr bringen** will. Das ist im Allgemeinen der Hersteller oder sein Bevollmächtigter und in bestimmten Ausnahmen der Importeur des Produktes:

- Der **Hersteller** stellt neue Produkte im EWR her und bringt sie in Verkehr oder nimmt sie selbst in Betrieb.
- Der **Bevollmächtigte** ist im EWR ansässig und wurde vom Hersteller, der seinerseits nicht im EWR niedergelassen ist, schriftlich beauftragt, in seinem Namen den Verpflichtungen und Formalitäten vollständig oder teilweise nachzukommen.
- Der **Importeur** bringt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit die aus einem Drittstaat stammenden (neuen oder gebrauchten) Produkte im EWR in Verkehr.

Für den (Sonder-)Fall, dass es keinen Hersteller oder keinen Importeur im Sinne der Richtlinie gibt, gilt als Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein betroffenes Produkt in Verkehr bringt.

Entscheidend für die Verpflichtungen gemäß der Ökodesign-Richtlinie ist das **Inverkehrbringen** eines Produktes bzw. dessen **Inbetriebnahme**, falls das Produkt nicht in

Verkehr gebracht wurde. Mit **Inverkehrbringen** ist laut Definition „die **erstmalige Bereitstellung** eines Produktes im Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder Verwendung in der Gemeinschaft“ gemeint. Es geht also darum, dass das betreffende Produkt im EWR **verkauft** oder auch **verschenkt** oder **anderweitig vertrieben** werden soll. Dies betrifft grundsätzlich **jedes Produkt** einer betroffenen Produktgruppe, das erstmalig in der Gemeinschaft bereit gestellt wird – nicht nur neu entwickelte oder geänderte Modelle, auch serienmäßige oder im Fall des Imports auch gebrauchte Modelle.

Die Herstellung von Produkten für den **Export** in Länder **außerhalb** des EWR ist **erlaubt**, weil die Ökodesign-Richtlinie nur den Gemeinschaftsmarkt betrifft. Auch **Händler** und **Verbraucher** sind im Normalfall nur indirekt betroffen: **Bereits in Verkehr gebrachte Produkte** – sei es in Lagern oder Verkaufsräumen vorhandene oder bereits beim Endverbraucher im Einsatz befindliche Produkte – **dürfen weiterhin verkauft bzw. genutzt werden**. Allerdings sind Verbraucher und Händler dann verantwortlich, wenn sie als „Inverkehrbringer“ fungieren, das heißt, wenn sie betroffene Produkte in den EWR importieren.

Was müssen die Verantwortlichen tun?

Der **Hersteller** eines betroffenen Produktes bzw. dessen **Bevollmächtigter** muss folgende wichtige Schritte erledigen:

- Berücksichtigung der in den Durchführungsmaßnahmen festgelegten Ökodesign-Anforderungen bei der Produktentwicklung
- Durchführung einer Konformitätsbewertung und Erstellung technischer Unterlagen
- Ausstellung einer Konformitätserklärung und Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt
- Anbringen eventuell weiterer vorgeschriebener Informationen (z.B. Codes, Piktogramme) auf dem Produkt
- Aufbewahrung der Unterlagen zur Konformitätsbewertung und der abgegebenen Konformitätserklärungen bis zehn Jahre nach Produktionsende
- Vorlage der Unterlagen auf Anforderung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde
- Bereitstellung zusätzlicher Informationen für die Verbraucher [falls vorgeschrieben].

Ist der Hersteller nicht im EWR niedergelassen und gibt es keinen Bevollmächtigten, so hat der **Importeur** die Pflicht,

- sicherzustellen, dass das in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Produkt den Ökodesign-Anforderungen entspricht;
- die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation bereitzuhalten [Die Erstellung diese Unterlagen obliegt alleine dem Hersteller/Bevollmächtigten].

Das **Verfahren zur Konformitätsbewertung** wird in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Prinzipiell hat der Hersteller/Bevollmächtigte die Wahl zwischen einer internen Entwurfskontrolle (Zusammenstellen der technischen Unterlagen, Fertigungsüberwachung) und einem Managementsystem. In Einzelfällen kann ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden.

Wichtig ist dabei, dass die CE-Kennzeichnung nur dann angebracht werden darf, wenn das Produkt auch **alle anderen zutreffenden Herstellerrichtlinien** erfüllt – z.B. bei elektrischen Betriebsmitteln die Niederspannungsrichtlinie oder bei Maschinen die Maschinenrichtlinie.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften?

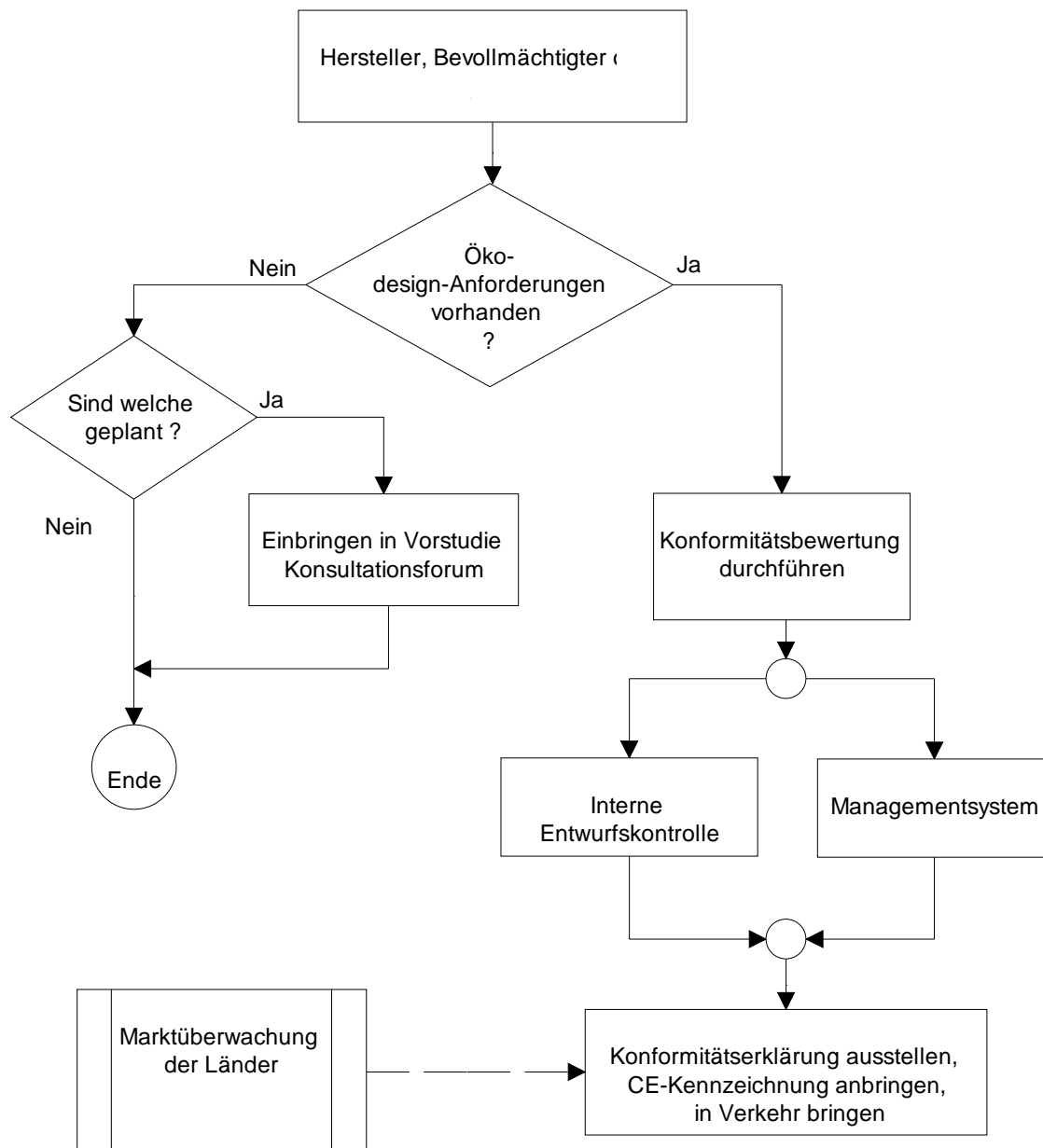
In Deutschland ist die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** als nachgeordnete Behörde des Bundeswirtschaftsministeriums die beauftragte Stelle für die Ökodesign-Richtlinie bzw. das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG). Sie ist zuständig für:

- die Bereitstellung von Informationen zu Ökodesign und insbesondere den Durchführungsmaßnahmen zu den einzelnen Produktgruppen
- die Vertretung der Interessen der betroffenen Kreise in Deutschland
- die Unterstützung der Behörden der Marktaufsicht.

Die **Marktüberwachung** als solche obliegt aber allein den **Bundesländern**. Sie müssen eine zuständige Behörde benennen, die ein Überwachungskonzept erstellt und umsetzt. Die BAM koordiniert den Informationsaustausch der Behörden untereinander sowie mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten und veröffentlicht gegebenenfalls die Informationen.

Als nicht konform oder als gefährlich eingestufte Produkte werden in einem europäischen Melde- und Informationssystem erfasst und veröffentlicht. Außerdem sind Verstöße gegen die Vorschriften des EBPG eine **Ordnungswidrigkeit** und können mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Ökodesign im Überblick



Weiterführende Informationen

Die **Europäische Kommission** stellt Informationen und Dokumente in englischer Sprache zur Verfügung:

Internetseite der Generaldirektion Energie und Verkehr:

http://ec.europa.eu/energy/efficiency/ecodesign/eco_design_en.htm

Internetseite der Generaldirektion Unternehmen und Industrie:

http://ec.europa.eu/enterprise/environment/sip/sip_a2_ecodesign_en.htm

Die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** hat eigens für das EBPG / die Ökodesign-Richtlinie ein Internet-Portal eingerichtet, auf dem alle Informationen und Dokumente sowie Kontaktdaten und Termine verfügbar sind: <http://www.ebpg.bam.de/de/>

Eine Übersicht über den Stand der einzelnen Produktgruppen findet sich unter: <http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/index.htm> (> Übersicht der Produktgruppen)

Auch das **Umweltbundesamt (UBA)** widmet der Ökodesign-Richtlinie eine Rubrik seiner Homepage: <http://www.umweltbundesamt.de/produkte/oekodesign/index.htm>

Eine detaillierte Übersicht über den Stand der einzelnen Produktgruppen – einschließlich der Homepages zu den Vorstudien – findet sich unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/produkte/oekodesign/EbP-Aktuell.htm> (> EbP-Aktuell > aktuelle Tabelle)

Das vom UBA beauftragte **Institut für Ökologie und Politik GmbH (Ökopol)** betreibt das „EuP-Netzwerk-Deutschland“: <http://www.eup-network.de/de/startseite/>

Umfassende Informationen finden sich insbesondere zu den Vorstudien:

<http://www.eup-network.de/de/produktgruppen/vorstudien/>

Die **Deutsche Energieagentur (dena)** hält Informationen zu Stromnutzung und Energieeffizienz bereit: <http://www.dena.de/>

Das Informationsangebot der **Industrie- und Handelskammern** ist über den IHK-Finder zugänglich: <http://www.dihk.de/inhalt/ihk/>

Weitere Informationen zu Ökodesign finden sich auch beim **Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V.**:

<http://www.dihk.de/inhalt/themen/innovationundumwelt/energiefragen>

Stand: Juli 2010

Dieses Merkblatt wurde von einer IHK-DIHK-Arbeitsgruppe erstellt. Es handelt sich dabei um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengetragen wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben übernommen werden.

Kontakt:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) - Vertretung bei der EU

Corinna Grajetzky, Leiterin des Referats Produktpolitik

Tel.: 0032-2-286-1635

E-Mail: grajetzky.corinna@dihk.de